



Sehr geehrte Eltern,

seit dem 12. April gilt eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so zu verstehen, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Präsenzunterricht (Wechselmodell A und B Gruppen) in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu finden:  
[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.20\\_21\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.20_21_lesefassung.pdf).

In unserer Schule setzen wir diese Vorgaben folgendermaßen um:

1. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Bürokräfte, Hausmeister und das Personal des Elternvereins müssen an den wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilnehmen.
2. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Corona-Selbsttests (**CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test der Firma Siemens**) ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.
3. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine sind die Tage des Präsenzunterrichts der jeweiligen Gruppen A und B und der Montag in der Notbetreuungsgruppe.
4. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung (Notbetreuung) setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests voraus.
5. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet. Sie führen die Testung zu Hause durch.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle schriftlich vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest in der Schule teilnehmen.
7. Schülerinnen und Schüler, die nicht getestet sind, werden vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und gehen ins Distanzlernen.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
9. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

Die Schulleiterin weist die Familie des Kindes mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Corona-Selbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informiert das Gesundheitsamt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

10. Der/die betroffene Schüler/in muss von der Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden und in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Der/die Schüler/in kann erst nach Vorlage eines schriftlichen negativen Ergebnisses wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
11. Wenn ein Kind positiv getestet wird, werden die Eltern benachrichtigt und sorgen dafür, dass das Kind unverzüglich abgeholt wird. In der Zwischenzeit betreut die Schulleitung das Kind und bespricht aufkommende Sorgen und Ängste. Bei uns wird kein Kind allein gelassen!  
In der Klassengruppe werden die Schülerinnen und Schüler, im Aufklärungsgespräch zur Testung, so gut wie möglich auf diese Situation vorbereitet.

Die Schule stellt keine Bescheinigungen über negative Selbsttestungen aus.

Die Erfahrungen in dieser Woche haben gezeigt, dass die Tests für die Kinder unter Anleitung gut durchzuführen sind. Die Schülerinnen und Schüler zeigten sich interessiert und konnten sich mit dem Testverfahren anfreunden.

Wir freuen uns darüber, dass der Wechselunterricht wieder startet!

Freundliche Grüße



Schulleiterin